

Klage, eingereicht am 21. Februar 2020 — Voco/EUIPO (Form einer Verpackungsform)**(Rechtssache T-118/20)**

(2020/C 129/26)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

Klägerin: Voco GmbH (Cuxhaven, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Spintig und S. Pietzcker)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Anmeldung der dreidimensionalen Unionsmarke (Form einer Verpackungsform) — Anmeldung Nr. 17 959 421

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. Dezember 2019 in der Sache R 978/2019-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens unter Einschluss derjenigen der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 21. Februar 2020 — IP/Kommission**(Rechtssache T-121/20)**

(2020/C 129/27)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Kläger: IP (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Levi und S. Rodrigues)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- und infolgedessen,
- die angefochtenen Entscheidungen aufzuheben;
 - der Beklagten die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage gegen die Entscheidung der Kommission vom 21. August 2019, mit der gegen ihn die Disziplinarstrafe der fristlosen Kündigung seines Arbeitsvertrags verhängt wurde, auf drei Klagegründe.

1. Verstoß gegen den Grundsatz der guten Verwaltung und gegen die Begründungspflicht: U. a. sei der Kläger von der Kommission, die gegen ihre Sorgfalts- und Fürsorgepflicht verstoßen habe, ungerecht behandelt worden. Die Kommission hätte sich über die Ergebnisse des Strafverfahrens, das mit der Einstellung des Verfahrens beendet worden sei, informieren und sie dem Disziplinarrat übermitteln müssen, damit er diese bei seiner Entscheidung berücksichtigt.
2. Rechtswidrigkeit der vorbereitenden Handlungen der angefochtenen Entscheidung und offensichtliche Beurteilungsfehler der Kommission: U. a. führe die Rechtswidrigkeit der beiden vorbereitenden Handlungen der angefochtenen Entscheidung zur Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidung.
3. Verstoß gegen Art. 10 des Anhangs X des Statuts der Beamten der Europäischen Union: Zum einen seien nicht alle Umstände des Falls des Klägers geprüft worden, und zum anderen seien die für die Festlegung der Sanktion zugrunde gelegten Kriterien falsch bewertet oder unverhältnismäßig gewichtet worden.

Klage, eingereicht am 20. Februar 2020 — Sciessent/Kommission

(Rechtssache T-122/20)

(2020/C 129/28)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Sciessent LLC (Beverly, Massachusetts, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Van Maldegem und P. Sellar sowie V. McElwee, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1960 der Kommission vom 26. November 2019 zur Nichtgenehmigung von Silberzeolith als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 2 und 7 ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen eine Rechtsnorm zur Anwendung der Verträge und Verstoß gegen die Art. 4 und 19 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ⁽²⁾
 - Auf der Grundlage der Stellungnahmen des Ausschusses für Biozidprodukte (BPC) zur Genehmigung des Wirkstoffs Silberzeolith für Produktarten 2 und 7 habe die Beklagte entschieden, der Stoff könne nicht genehmigt werden, da keine ausreichende Wirksamkeit nachgewiesen worden sei. Die Klägerin trägt vor, bei der Wirksamkeitsprüfung sei allerdings fälschlicherweise auf die Ware abgestellt worden, in der Silberzeolith verwendet werde. Die Wirksamkeit des Stoffes Silberzeolith sei von der Klägerin im Einklang mit dem anwendbaren Recht nachgewiesen worden. In ihrer Bewertung der Wirksamkeit des Stoffes und ihren entsprechenden Schlussfolgerungen habe die Beklagte das einschlägige Recht falsch ausgelegt und angewandt.
2. Unzuständigkeit — Verstoß gegen Art. 290 AEUV und die Art. 4 und 19 der Verordnung Nr. 528/2012